

RS Vwgh 1992/9/28 92/10/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1992

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §17 Abs3;

ForstG 1975 §17 Abs4;

ForstG 1975 §18 Abs4;

Rechtssatz

Von einer Agrarstrukturverbesserung kann nicht gesprochen werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nur ein Zwischenstadium darstellt, mit dem Ziel, in Zukunft einen höherwertigen Waldbestand zu erreichen. Die Agrarstrukturverbesserung muß ein direkter Ausfluß der beabsichtigten Maßnahme, dh der Rodung sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100075.X02

Im RIS seit

28.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at